

Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Version vom 10. Februar 2021

1. Auf einen Blick

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober die Covid-19-Kulturverordnung ([SR 442.15](#)) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt. Aufgrund der schrittweise verschärften staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat am 18. Dezember 2020 gestützt auf das angepasste Covid-19-Gesetz zudem das Instrument der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende wieder eingeführt.

Mit den neuen Massnahmen des Covid-19-Gesetzes werden die bisherigen Massnahmen der am 21. September 2020 ausgelaufenen COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 mit Anpassungen fortgeführt und ergänzt.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende Finanzhilfen in Form von Nothilfe von Suisseculture Sociale sowie Ausfallentschädigungen (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturschaffenden abmildern. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturschaffende können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausfallentschädigung gemäss Covid-19-Kulturverordnung.

Wichtiger Hinweis: Momentan ist im eidgenössischen Parlament eine Änderung des Covid-19-Gesetzes hängig. Diese Änderung sieht vor, dass Kulturschaffende nicht nur Schäden ab dem 19. Dezember 2020, sondern auch solche ab dem 1. November 2020 geltend machen können. Über die Änderung wird voraussichtlich am 19. März 2021 entschieden.

2. Zuständigkeit und Fristen

Gesuche sind ausschliesslich auf dem Postweg bei der Hauptabteilung kulturelles.bl einzureichen:

kulturelles.bl
Ausfallentschädigung Kulturschaffende
Amtshausgasse 7
4410 Liestal

Gesuche können nicht per E-Mail eingereicht werden. Müssen Unterlagen nachgereicht werden, ist dies per E-Mail möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Die Gesuche sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, das heisst, der Schaden muss zum Zeitpunkt der Einreichung bereits eingetreten sein. Davon ausgenommen sind Gesuche für finanzielle Schäden in den letzten Wochen des Schadenszeitraums im November und Dezember 2021.

Für das Einreichen der Gesuche gelten folgende Fristen:

- **Eingabefrist 1:** 28. Februar 2021; für Schäden zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Januar 2021
- **Eingabefrist 2:** 31. Mai 2021; für Schäden zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2021
- **Eingabefrist 3:** 30. September 2021; für Schäden zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 2021
- **Eingabefrist 4:** 30. November 2021; für Schäden zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021

Die Termine und Fristen sind verbindlich. Verspätet oder zu früh angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zur Eingabefrist 1: Die Entschädigung von Ausfällen, die zwischen dem 1. November und dem 18. Dezember 2020 angefallen sind, steht unter dem Vorbehalt, dass das eidgenössische Parlament der geplanten Revision zur Rückwirkung von Art. 11 Abs. 2 Covid-19-Gesetz zustimmt. Der Entscheid erfolgt voraussichtlich am 19. März 2021.

Die angeführten Fristen für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten, beispielsweise eine Lokalmiete oder Personalkosten, die bereits vorher oder danach in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.

Anträge um Ausfallentschädigungen, die Projekte betreffen, welche durch die gemeinsamen Fachausschüsse BS/BL gefördert werden, sind grundsätzlich in demjenigen Kanton einzureichen, der die jeweilige Geschäftsstelle führt:

- kulturelles.bl: Fachausschuss Musik, Fachausschuss Tanz & Theater
- Abteilung Kultur BS: Fachausschuss Literatur, Fachausschuss Film & Medienkunst

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

3. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende

Der/die Gesuchsteller/in:

- ist eine natürliche Person. Wichtig: Einzelfirmen gelten als natürliche Personen und haben ihr Gesuch für Ausfallentschädigung folglich als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende einzureichen.
- ist mindestens seit dem 1. November 2020 als Selbständigerwerbende/r bei der Ausgleichskasse angemeldet.
- ist als Selbständigerwerbende/r hauptberuflich im Kulturbereich tätig.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger/innen, Chöre,

Tänzer/innen, Schauspieler/innen, Strassenkünstler/innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent/innen, Tourmanager/innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); *nicht erfasst* sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.

- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; *nicht erfasst* sind Architekturbüros und Restaurator/innen.
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; *nicht erfasst* sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; *nicht erfasst* sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; *nicht erfasst* sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; *nicht erfasst* sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen usw.).

Zur Definition des Kulturbereichs gemäss Covid-19-Kulturverordnung vergleiche die Bestimmungen in den Erläuterungen zur Verordnung unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html> und im Dokument zum Geltungsbereich unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/selbststaendige-kulturschaffende.html>.

- hat Wohnsitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird.
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19).
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Sozialversicherungen (insbesondere Corona-Erwerbsersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskassen gemäss Covid-19-Gesetz), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Pro Kulturschaffende/r ist ein Gesuchsformular einzureichen. Ein/e Kulturschaffende/r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

4. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung ab 1. November 2020.

Kulturschaffende können nur Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende erlitten haben. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Es bestehen zwei Varianten für die Anmeldung von Schäden:

- **Variante 1:** Kulturschaffende können Ausfallentschädigung für abgesagte und/oder verschobene Veranstaltungen und Projekten im Zeitraum zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Dezember 2021 beantragen. Der Entscheid über die Absage und/oder Verschiebung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein. Die Berechnung der Ausfallentschädigung erfolgt wie im Rahmen der notrechtlichen COVID-Verordnung Kultur. Alle Schäden müssen belegt sein.
- **Variante 2:** Alternativ können Kulturschaffende Ausfallentschädigung für noch nicht vereinbarte Buchungen oder Engagements sowie betriebliche Einschränkungen und in reduziertem Umfang durchgeführte Veranstaltungen geltend machen. Diese sind mit Vergleichszahlen der letzten zwei Jahre (Engagements, Honorareinnahmen, Verkaufseinnahmen usw., gemäss Jahresrechnungen 2018 und 2019) zu plausibilisieren. Der Schaden wird anhand der Einnahmen in den Vergleichsjahren berechnet, wobei die Erwerb ersatzentschädigung der SVA BL, die trotz der Corona-Massnahmen eingegangenen Einnahmen sowie die nicht angefallenen Kosten in Abzug gebracht werden.

Will ein/e Kulturschaffende/r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er/sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der/die Kulturschaffende seine/ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

5. Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein (bitte nicht zusammenheften!):

- Kopien allfälliger Anträge und Entscheide über Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Erwerb ersatzentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung und/oder Entschädigung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)
- Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende/r mit AHV-Ausgleichskasse (*obligatorisch*)
- Unterlagen zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit als Kulturschaffende/r (bspw. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen) (*obligatorisch*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen für Variante 1 (abgesagte und verschobene Veranstaltungen):

- Übersicht ausgefallene und verschobene Veranstaltungen (*obligatorisch*); Belege zum Nachweis entsprechend nummerieren. Bitte verwenden sie das zur Verfügung gestellte Excel-Formular und senden Sie dieses per Mail an corona.kulturelles@bl.ch.
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (bspw. Kopien von Verträgen oder Nachweis von Engagements) (*soweit möglich*)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen für Variante 2 (noch nicht vereinbarte Buchungen oder Engagements sowie betriebliche Einschränkungen und in reduziertem Umfang durchgeführte Veranstaltungen):

- Übersicht tatsächliche Einnahmen und Schadensminderungen (*obligatorisch*): Bitte verwenden sie das zur Verfügung gestellte Excel-Formular und senden Sie dieses per Mail an corona.kulturelles@bl.ch.
- Jahresrechnungen 2018 und 2019 (*obligatorisch*)
- *Falls keine Jahresrechnungen vorliegen*: «Fragebogen für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung» aus den Steuererklärungen 2018 und 2019

Der Kanton kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

6. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d. h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (bspw. Privatversicherung und Corona-Erwerbsersatzentschädigung).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

7. Selbständigerwerbend, hauptberuflich

Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.). Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist. Nicht erforderlich ist eine ausschliessliche selbständige Tätigkeit. Erfasst sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit ausüben.

Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Massgebend sind dabei auch künstlerische Tätigkeiten (selbständigerwerbend oder angestellt) ausserhalb des Kulturbereichs gemäss vorliegender Definition (bspw. Tanzlehrer in einer Tanzschule). Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch den/die Kulturschaffende/n einzureichenden Unterlagen zu beurteilen (bspw. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).

8. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

9. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.